

Reglement Musikschule

**Gemeindeverband
Schule Mellingen - Wohlenschwil**

gültig ab 1. April 2007

mit Änderungen i.S. Schulentlassene, gültig ab 1.8.2011

Der Vorstand des Gemeindeverbandes Schule Mellingen - Wohlenschwil erlässt, gestützt auf § 17 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 (AGS Bd. 10 S. 52) und der Satzungen des Gemeindeverbandes Schule Mellingen - Wohlenschwil vom 10. Januar 2006 folgendes

Schulreglement der Musikschule Mellingen – Wohlenschwil (MSMW)

Alle Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemeines

§ 1 Grundsatz

Der Gemeindeverband Schule Mellingen - Wohlenschwil führt eine Musikschule, die über den staatlichen Instrumentalunterricht an der Oberstufe hinaus einen ergänzenden Musikunterricht anbietet.

§ 2 Schüler

¹ Das Instrumentalangebot steht grundsätzlich allen Schülern nach vorangegangener Eignungsabklärung zur Verfügung.

Schulentlassene und Erwachsene

² Für Schulentlassene (Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr) und Erwachsene mit Wohnsitz in Mellingen oder Wohlenschwil, besteht die Möglichkeit, Kurse und Lektionen der MSMW zu besuchen, sofern die personellen und räumlichen Kapazitäten dies erlauben.

³ Über zusätzliche Aufnahmen entscheidet die Musikschulkommission.

II. Organisation

§ 3 Verbandsschulpflege, Vorstand Gemeindeverband

¹ Der Vorstand des Gemeindeverbandes ist für die Genehmigung des Budgets der MSMW verantwortlich.

² Die Verbandsschulpflege ist grundsätzlich für alle schulischen Angelegenheiten der MSMW sowie für das Disziplinarrecht verantwortlich.

³ Die Musiklehrpersonen der MSMW werden durch die Verbandsschulpflege gewählt und eingestellt. Wahlbehörde der Musikschulkommission und der Musikschulleitung ist ebenfalls die Verbandsschulpflege.

⁴ Die Verbandsschulpflege stellt im Rahmen des Voranschlages Antrag an den Vorstand des Gemeindeverbandes betreffend Besoldungen, Fächerangebot, Anschaffungen sowie Festsetzung der Elternbeiträge und Beiträge für Schulentlassene.

§ 4 Musikschulkommission

1 Die Musikschulkommission besteht aus dem Ressortvertreter der Verbandsschulpflege (Vorsitz) sowie drei weiteren gewählten Mitgliedern. Sie werden durch die Verbandsschulpflege auf die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Musikschulleiter ist mit beratender Stimme Mitglied dieser Kommission.

Aufgaben

2 Die Musikschulkommission übernimmt Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung im strategischen Bereich: Planung, Personelles und Controlling. Die Aufgaben werden in einem von der Verbandsschulpflege erlassenen Pflichtenheft festgelegt.

§ 5 Musikschulleitung

1 Für die Musikschulleitung soll eine musikalisch engagierte Person gewählt werden, welche über eine Lehrberechtigung gemäss § 18 oder § 19 der kantonalen Verordnung über die Erteilung der Wählbarkeitszeugnisse vom 26. März 1997 verfügt und zudem Führungserfahrung und die notwendigen organisatorischen Fähigkeiten besitzt.

Anstellung

2 Das Anstellungsverhältnis ist im Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen und der Schulleitung der Musikschule Mellingen - Wohlenschwil (MSMW) geregelt.

Aufgaben

3 Die Musikschulleitung übernimmt Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung im operativen und musikpädagogischen Bereich. Sie werden in einem von der Verbandsschulpflege erlassenen Pflichtenheft festgelegt.

§ 6 Musiklehrpersonen, Anstellung

1 Das Anstellungsverhältnis ist im Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen und der Schulleitung der Musikschule Mellingen - Wohlenschwil (MSMW) geregelt.

Aufgaben

2 Die Aufgaben der Musiklehrpersonen werden in einem von der Verbandsschulpflege erlassenen Pflichtenheft festgelegt.

§ 7 Administration

1 Die administrativen Arbeiten des Musikschulkommissionspräsidenten und der Musikschulleitung werden vom Schulsekretariat erledigt.

Rechnungsführung

2 Das Schulsekretariat ist zuständig für die Fakturierung und Überwachung der Ausstände der Eltern- und Erwachsenenbeiträge sowie der Kostenanteile der angeschlossenen Gemeinden.

3 Der Finanzverwaltung Mellingen obliegt die Rechnungsführung, inkl. Auszahlung der Besoldungen.

III. Unterricht

§ 8 Ausführungsbestimmungen

Die Verbandsschulpflege erlässt auf Antrag der Musikschulkommission Ausführungsbestimmungen über den Umfang des Instrumentalunterrichts.

§ 9 Räumlichkeiten

1 Die Gemeinden Mellingen und Wohlenschwil stellen die für den Musikunterricht notwendigen Räume und Einrichtungen zur Verfügung. Die Musikschulleitung entscheidet über die Zuweisung der Räumlichkeiten.

2 Der Unterricht kann mit Bewilligung der Musikschulkommission auch in privaten Räumen ohne Kostenfolge stattfinden, wobei sich die Musikschulkommission Visitationsrecht vorbehält.

§ 10 Freiwilligkeit

1 Der Besuch der Musikschule ist freiwillig und kostenpflichtig. Der Unterricht wird einzeln oder in Gruppen erteilt.

Instrumentenwahl

2 Die Wahl des Instrumentes ist im Rahmen des Angebotes frei; die Musiklehrpersonen beraten Eltern und Schüler.

Ensemble- und Chorunterricht

3 Falls genügend Interesse vorhanden ist, bietet die MSMW ein Ensemble- und Chorunterricht zur Förderung des gemeinsamen Musizierens an.

§ 11 Anmeldung

1 Die Anmeldung ist verbindlich und gültig für ein Schuljahr.

Aufnahme

2 Die Aufnahme der Schüler in die Musikschule ist davon abhängig, ob genügend Musiklehrpersonen mit den notwendigen Voraussetzungen für das entsprechende Musikfach sowie die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Abmeldung

3 Ausserordentliche Austritte auf Ende des 1. Semesters sind nur mit einem schriftlich begründeten Gesuch der Eltern an die Musikschulleitung möglich.

§ 12 Zuständigkeit

Bei allfälligen Problemen ist zunächst die Musiklehrperson, in zweiter Linie die Musikschulleitung zu kontaktieren.

§ 13 Absenzen

Ist ein Schüler am Besuch des Unterrichtes verhindert, so ist die Musiklehrperson rechtzeitig darüber zu informieren. Im Übrigen gilt die Absenzenregelung gemäss Schulordnung. Die dadurch ausgefallenen Stunden müssen von der Musiklehrperson nicht nachgeholt werden.

§ 14 Ausschluss

Bei wiederholtem grundlosem Fehlen oder undiszipliniertem Benehmen kann ein Schüler nach Rücksprache mit den Eltern auf Antrag der Musikschulleitung durch die Verbandschulpflege von der Musikschule ausgeschlossen werden. Der Beitrag für das laufende Jahr wird nicht zurückerstattet.

§ 15 Schuljahr

Schuljahr, Ferien und Feiertage richten sich nach den für die Schule Mellingen - Wohlenschwil geltenden Regelungen.

§ 16 Dauer der Unterrichtseinheiten

Die Dauer der Unterrichtseinheiten ist im Anhang geregelt.

§ 17 Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Schüler bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter.

IV. Finanzierung

§ 18 Grundsatz

Die Finanzierung der MSMW erfolgt durch die Beiträge der Gemeinden, Eltern, Schulentlassenen, Erwachsenen und durch Kursgelder. Die Musikschule muss selbsttragend sein.

§ 19 Elternbeiträge

¹Die Musikschulkosten sind mindestens zu 50%, höchstens aber zu 2/3, durch Elternbeiträge zu decken.

Schulentlassene

² Als Schulentlassene gelten Jugendliche bis zur Vollendung des 20. Altersjahr. Für die Schulentlassenen mit Wohnsitz in Mellingen oder Wohlenschwil gelten die gleichen Beitragsansätze wie die Elternbeiträge für Primarschüler.

Auswärtige Schüler

³ Für alle Schüler, welche nicht in einer der Verbandsgemeinde wohnen, werden den Wohngemeinden die vollen Kosten belastet.

Festlegung der Beiträge

⁴ Die Elternbeiträge werden mit dem jährlichen Voranschlag festgelegt und sind im Anhang aufgelistet. Diese werden jährlich überprüft und durch die Verbandsschulpflege neu festgelegt.

Rechnungsstellung

⁵ Die Elternbeiträge werden jeweils nach Semesterbeginn in Rechnung gestellt. Bei Austritten / Ausschlüssen erfolgt keine Rückerstattung, ausgenommen Wegzug oder längere Krankheit.

Familienrabatt

⁶ Die Elternbeiträge werden reduziert, wenn zwei oder mehrere Kinder derselben Familie aus einer Verbandsgemeinde den Instrumentalunterricht besuchen (Ausnahme: Unentgeltlicher Unterricht an der Oberstufe, Ensembleunterricht). Der Rabatt gilt für ein Instrument pro Kind und beträgt, 10 % bei zwei Kindern und 15 % bei drei oder mehr Kindern auf den gesamten Betrag

Reduktion und Erlass der Elternbeiträge

7 Gesuche um Reduktion oder Erlass der Elternbeiträge sind an den Gemeinderat des Wohnortes zu stellen.

Defizitbeitrag der Verbandsgemeinden

8 Ein eventueller Aufwandsüberschuss der Musikschule wird per Ende Rechnungsjahr anhand der Schülerzahlen anteilmässig auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

§ 20 Aussengemeinden

Die Kosten für die Schüler von nicht Verbandsgemeinden sind von diesen voll zu tragen. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils nach Semesterbeginn durch das Sekretariat der Musikschule Mellingen - Wohlenschwil an die Gemeinden. Das Inkasso der Elternbeiträge erfolgt durch die angegliederten Gemeinden selber.

V. Instrumente und Notenmaterial

§ 21

1 Die Eltern sind für die zum Unterricht erforderlichen Instrumente besorgt. Die Musiklehrpersonen stehen bei der Auswahl beratend zur Seite.

2 Der Unterrichtsinhalt wird von den Musiklehrpersonen unter Berücksichtigung des Fortschritts der Schüler bestimmt.

VI. Unterricht an Musikschulen anderer Gemeinden

§ 22 Grundsatz

1 Besucht ein Schüler den Unterricht nicht in Mellingen oder Wohlenschwil, besteht generell kein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag.

2 Wählt ein Mellinger oder Wohlenschwiler Schüler ein im Fächerangebot des Kantons aufgeführtes Instrument, das an der MSMW nicht angeboten wird, besteht der Anspruch auf den üblichen Gemeindebeitrag, sofern der Unterricht an einer auswärtigen öffentlichen Musikschule stattfindet. Dieser wird nur entrichtet auf Antrag der Eltern an die Musikschulleitung.

VII. Rechtsmittel

§ 23 Beschwerdeweg

1 Gegen Anordnungen der Musikschulleitung kann innert 20 Tagen seit Eröffnung schriftlich bei der Verbandsschulpflege Beschwerde geführt werden.

2 Gegen Entscheide der Verbandsschulpflege sind die Rechtsmittel gemäss Schulgesetz anzuwenden.

§ 24 Reglementsänderungen

1 Für Änderungen dieses Reglements ist der Vorstand, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung, zuständig.

Inkrafttreten

2 Dieses Reglement ist am 5. März 2007 vom Vorstand genehmigt und auf den 01. April 2007 in Kraft gesetzt worden.

3 Änderungen zu § 2 Abs. 2/3, § 4 Abs. 4, § 19 Abs. 2 (Schulclassene) sind vom Vorstand genehmigt und auf den 1. August 2011 in Kraft gesetzt worden.

Anhang

4 Im Anhang sind die Unterrichtszeiten und Tarife geregelt, er wird jährlich angepasst.

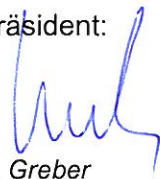
Genehmigungsvermerk

Mellingen/Wohlenschwil, 15. Juni 2011

GEMEINDEVERBAND SCHULE MELLINGEN WOHLenschWIL

Der Vorstand

Präsident:



B. Greber

Aktuar:



M. Jost

Anhang

zum Reglement der Musikschule Mellingen-Wohlenschwil (MSMW)

a) Dauer der Unterrichtszeiten

Die Dauer der Unterrichtseinheiten betragen:

Gruppenunterricht (Blockflöte) in 3er Gruppen	50 Minuten
Einzelunterricht (alle Instrumente und Gesang ausser Blockflöte)	25 Minuten
Förderunterricht Blockflöte Einzelunterricht	25 Minuten
Förderunterricht (alle Instrumente und Gesang ausser Blockflöte)	40 Minuten

Instrumentalunterricht Oberstufe (ohne Gesang)

Grundsätzlich wird auf dieser Stufe in Halblektionen unterrichtet. 16 Minuten werden vom Kanton und 9 Minuten von den Eltern bezahlt. (sog. Zusatzunterricht)

Dieser Zusatzunterricht kostet pro Semester Fr. 320.-

b) Tarif Elternbeiträge/Beiträge pro Semester im Schuljahr 2010/2011

Unterrichtsfach	aus Mellingen, Wohlenschwil	aus anderen Gemeinden
Sopranblockflöte	Fr. 380.-	Fr. 760.-
Altblockflöte	Fr. 380.-	Fr. 760.-
Akkordeon	Fr. 520.-	Fr. 1020.-
Gitarre	Fr. 520.-	Fr. 1020.-
Querflöte	Fr. 520.-	Fr. 1020.-
Klavier	Fr. 520.-	Fr. 1020.-
Keyboard	Fr. 520.-	Fr. 1020.-
Trompete/Posaune/Tenorhorn	Fr. 520.-	Fr. 1020.-
Violine	Fr. 520.-	Fr. 1020.-
Klarinette/Saxophon	Fr. 520.-	Fr. 1020.-
Cello	Fr. 520.-	Fr. 1020.-
Schlagzeug	Fr. 520.-	Fr. 1020.-
Sologesang	Fr. 520.-	Fr. 1020.-

Förderunterricht Blockflöte einzeln 25 Min. Lektion Fr. 520.-
Förderunterricht andere Instrumente/Gesang 40 Min Lektion Fr. 1100.-